

Informationsblatt

Schritte zur Gründung eines Einzelunternehmens

1. Wirtschaftskammer

Abholen der **Neugründerbestätigung**. Im Gründercenter der WK Wien können alle Unterlagen zur Gewerbeanmeldung vorbereitet werden:

ACHTUNG: Wenn das **Einzelunternehmen in das Firmenbuch** eingetragen werden soll, dann sollte die Eintragung **vor** der Gewerbeanmeldung erfolgen. Der Eintrag ist z.B. dann verpflichtend, wenn Sie anstelle Ihres eigenen Namens unter einem Sach- oder Fantasienamen auftreten möchten! Auf den Auszug müssen Sie **ca. 2-3 Wochen** warten => deshalb die **Eintragung beim Handelsgericht bzw. Landesgericht zeitgerecht veranlassen!**

2. Gewerbeanmeldung

Erfolgt bei der **Wirtschaftskammer** oder am **Magistratischen Bezirksamt (Bezirkshauptmannschaft)**. Die Gewerbeanmeldung ist bis zu **4 Wochen** im Voraus möglich.

ACHTUNG: verlangen Sie eine **vorläufige Bestätigung über die Gewerbeanmeldung**. Als GründerIn im UGP brauchen Sie diese zur Beantragung der Gründungsbeihilfe

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

GewerbeanmelderIn (UnternehmerIn)

- Reisepass (auf Gültigkeit achten)
- Unterlagen über akademische Grade (bei Nicht-Eintragung im Reisepass)
- Auszug aus dem Firmenbuch (sofern Eintragung erfolgte)
=> Gegen Erlag von € 14,40 ist der FB-Auszug direkt beim Bezirksamt erhältlich
- Befähigungsnachweis oder festgestellte individuelle Befähigung (Ausnahme: freie Gewerbe – hier sind keine Nachweise erforderlich)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen - § 13 Erklärung (Formular, liegt bei WKO auf)
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen die in den letzten 5 Jahren nicht dauernd in Österreich gemeldet waren. Diese muss amtlich beglaubigt übersetzt sein und darf nicht älter als 3 Monate zurückliegen (im Original vorzulegen)
- Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei Nicht-EU-BürgerInnen
- **Bemerkung:** Beim Lösen einer oder mehrerer Gewerbeberechtigungen ist es von Seiten der WK Wien nicht nötig Kopien der Unterlagen vorzubereiten, da die Originalunterlagen eingescannt und wieder an den Gründer zurückgegeben werden

3. Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Nach der Gewerbeanmeldung muss grundsätzlich die Anzeige des Gewerbes bei der SVA erfolgen.

ACHTUNG: holen Sie sich eine **vorläufige Anmeldebestätigung** der GSVG-Pflichtversicherung. Als GründerIn im UGP brauchen Sie diese zur Beantragung der Gründungsbeihilfe

Diese muss **persönlich** von der SVA innerhalb von **3 Werktagen** ab Gewerbeanmeldung abgeholt werden

4. UGP-BeraterIn informieren

UGP-BeraterIn umgehend über die Gewerbeanmeldung informieren und ihm/ihr **beide Bestätigungen** (Gewerbeanmeldung + GSVG-Bestätigung) per E-Mail schicken.

5. Arbeitsmarkt Service (AMS)

Beantragen der Gründungsbeihilfe persönlich oder per eAMS-Konto innerhalb von **3 Werktagen** ab Gewerbeanmeldung. Sie übermitteln dem AMS ebenfalls **beide Bestätigungen** (Gewerbeanmeldung + GSVG-Bestätigung).

6. Gebietskrankenkasse (GKK)

MitarbeiterInnen sind bereits **vor dem ersten Beschäftigungstag** bei der GKK anzumelden und binnen 7 Tagen nach dem Ende der Beschäftigung abzumelden.

7. Finanzamt

Während des **ersten Monats** muss das Gewerbe beim zuständigen Finanzamt angezeigt und eine **Steuernummer**, sowie nötigenfalls eine **UID-Nummer** beantragt werden. Dies erfolgt in Form eines Formulars (**Betriebseröffnungsanzeige Verf 24**).